



Inhalt	Seite
Betretungs-/Befahrungsverbot für landwirtschaftlich genutzte Flächen	2
Richtlinie zur Festlegung der Höhe von Pachten für die Nutzung städtischer Grundstücke auf privatrechtlicher Basis	3 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Amtsblatt 07-2022-03

Betretungs-/Befahrungsverbot für landwirtschaftlich genutzte Flächen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Frühling wird bald Einzug halten. Was gibt es da Schöneres als ein Spaziergang über Wald und Wiesen? Doch das Betreten von Wiesen ist nicht überall und zu jeder Zeit zulässig.

Das Sächsische Naturschutzgesetz regelt:

„Die freie Landschaft darf von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nicht betreten werden; als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.....“

Insbesondere auf den Feldern unterhalb der Walthershöhe hat sich das Befahren und Begehen über Jahre hinweg eingebürgert und verfestigt.

Wir bitten Sie, dies künftig zu unterlassen und den Wanderweg, der sich Richtung Freizeitbad entlang des Waldrandes befindet, zu nutzen.

Das häufige Betreten der Wiesen durch Spaziergänger schädigt den Aufwuchs erheblich. Gras wird in der ersten Aufwuchsphase durch Trittschäden im Wachstum gehemmt. Kurz vor der Ernte kann das Gras von Spaziergängern niedergedrückt und so nicht vollständig abgemäht werden.

Neben der gesetzlichen Regelung zum Betretungsverbot muss auch der Pächter der Flächen, der diese landwirtschaftlich nutzt, mit den negativen Auswirkungen des Begehens/Befahrens kämpfen.

Sein Ertrag wird gemindert und die Hinterlassenschaften der Hunde verunreinigen das geerntete Viehfutter.

Die Stadt Geyer wird beginnend ab 2022 jeweils vom 1.4. – 31.9. vom Wohngebiet „Am Stadtpark“ bis zur Waldkante entlang des vorhandenen Wanderwegs eine temporäre Einzäunung errichten sowie entsprechende Hinweisschilder aufstellen.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahme.



H. Wendler
Bürgermeister

Richtlinie zur Festlegung der Höhe von Pachten für die Nutzung städtischer Grundstücke auf privatrechtlicher Basis

Der Stadtrat der Stadt Geyer hat in seiner Sitzung vom 1.3.2022 folgende Richtlinie zur Festlegung der Höhe von Pachten für die Nutzung städtischer Grundstücke auf privatrechtlicher Basis beschlossen:

1.

Diese Richtlinie gilt für bebaute und unbebaute Grundstücke im Eigentum bzw. in Verfügungsgewalt der Stadt Geyer. Sie gilt nicht für die Verpachtung von Waldflächen. Diese Richtlinie ist eine verwaltungsinterne Festlegung, welche nur über privatrechtliche Verträge Außenwirkung erlangt.

2.

Die in der Richtlinie aufgeführten Pachten sind Richtgrößen. Sie lassen die Möglichkeit offen, entsprechend

- Zustand oder Verwendungszweck des einzelnen Grundstückes,
 - der Größenordnung an Eigeninvestition des Pächters oder
 - im Interesse von gemeinnützigen Vereinen
- abweichende Regelungen zu treffen.

3.

Die Höhe der Pachten richtet sich nach der Tabelle in der Anlage. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils aktuelle Bodenrichtwert der verpachteten Flächen, welcher vom Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises mitgeteilt bzw. auf www.boris.sachsen.de veröffentlicht wird. Die Festlegung erfolgt ebenfalls unter Beachtung der jeweils gültigen Umrechnungskoeffizienten, mitgeteilt vom Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises.

4.

Diese Entgeltordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geyer, den 3.3.2022

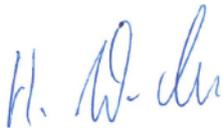


Wendler
Bürgermeister

Anlage zur Richtlinie zur Festlegung der Höhe von Pachten für die Nutzung städtischer Grundstücke auf privatrechtlicher Basis

Nr.	Nutzungsart	Pachthöhe
1	Verpachtung von unbebauten und privat bebauten Bodenflächen <ul style="list-style-type: none">- zur kleingärtnerischen Nutzung außerhalb von Kleingartenvereinen nach Bundeskleingartengesetz- zu Erholungszwecken- nicht gewerblicher Lagerung- Zufahrten	1 % des jeweils aktuellen Bodenrichtwerts pro Jahr/m ²
2	Verpachtung von unbebauten Bodenflächen zur gewerblichen Nutzung (z.B. Lagerung)	2 % des jeweils aktuellen Bodenrichtwerts pro Jahr/m ²
3	Verpachtung von Bodenflächen in städtischem Eigentum, bebaut mit privaten Garagen	61,50 €/Jahr
4	Verpachtung von Bodenflächen, bebaut mit Garagen in städtischem Eigentum	25 €/Monat

Geyer, den 3.3.2022



Wendler
Bürgermeister